

Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um diese Verfassung heimlich zu untergraben, ist als Hochverrat zu bestrafen.

§ 67. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesfürst bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich, bei fürstlichen Worten und Ehren, verbindlich machen, die Verfassung, sowie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte, während seiner Regierung zu beobachten, aufrechtzuerhalten und zu schützen.

§ 68. Um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Landesfürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammenzuberufen.

§ 69. Im Falle der Unmündigkeit des Regenten oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantrittes ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung (dem Administrator) für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

#### Transitorische Bestimmung.

§ 70. Bis zur Publikation der neuen Geschäftsordnung für den Landtag bewendet es, was die Wahl des Präsidenten anbelangt, bei den diesfalls seither bestandenen Bestimmungen im § 4 des Gesetzes über den Vorstand und die Versammlung des Landtages vom 18. November 1848.

Urkundlich haben Wir dieses Revidierte Grundgesetz höchst eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 15. Oktober 1850.

(L. S.)

Carl Friedrich.

von Watzdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.  
vdt. Ernst Müller.